

RUDERORDNUNG

Frankfurter Rudergesellschaft „Germania“ 1869 e.V.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Ruderordnung ist für alle Mitglieder der Frankfurter Rudergesellschaft „Germania“ 1869 bindend. Sie regelt die ordnungsgemäße Durchführung des Ruderbetriebs.

§ 2 Ruderleitung

Die Ruderleitung wird von einem Mitglied des Vorstandes übernommen.

§ 3 Allgemeines

Die Benutzung der sportlichen Geräte und Einrichtungen der Gesellschaft ist ausschließlich den Mitgliedern gestattet. Gästen kann die Inanspruchnahme durch die Geschäftsstellenleitung oder der Ruderleitung gestattet werden. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, bei der Benutzung der sportlichen Geräte und Einrichtungen der Gesellschaft größte Sorgfalt und Umsicht walten zu lassen. Einschränkungen des Sportbetriebes durch behördliche Verordnungen oder besondere Anweisungen des Vorstandes sind von den Mitgliedern unbedingt zu befolgen. Diese erfolgen durch Aushang am Fahrtenbuch.

§ 4 Bootsführer

Vor Beginn der Fahrt ist der Bootsführer zu bestimmen. Der Name des Bootsführers ist im Fahrtenbuch als Obmann kenntlich zu machen. Er trägt die Verantwortung und Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen und haftet für die Beachtung der Ruderordnung und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

§ 5 Voraussetzung zum Rudern

Das Rudern und Steuern ist nur Mitgliedern der Frankfurter Rudergesellschaft „Germania“ 1869 gestattet, die schwimmen können.

§ 6 Bootseinteilungs-/Bootsbenutzungsplan

Die Ruderleitung legt mit der Trainingsleitung den Bootseinteilungs- und Bootsbenutzungsplan fest. Darin wird festgelegt, welche Boote von welchem Bereich des Sportbetriebes genutzt werden können. Der Bootseinteilungs-/Bootsbenutzungsplan ist Bestandteil der Ruderordnung und ist grundsätzlich bei der Auswahl eines Bootes zu beachten. Die Ruderleitung und die Trainingsleitung hat das Recht, Boote und Ruder zu Reparaturzwecken zu sperren.

§ 7 Benutzerordnung für den Breitensport

Die "Benutzerordnung für den Breitensport" ist vom Vorstand zu erlassen und ist Teil der Ruderordnung. In dieser Benutzerordnung werden die Boote und die Ruderinnen/Ruderer in Kategorien eingeordnet, die die erlaubte Benutzung der Boote durch die einzelnen Ruderinnen/Ruderer regelt. Die Anforderungen, um in die jeweilige Kategorie eingestuft oder höher gestuft zu werden, müssen öffentlich ausgehängt werden.

§ 8 Gebrauch und Pflege der Boote

Vor Beginn jeder Fahrt hat sich die Mannschaft davon zu überzeugen, dass sich das Bootsmaterial in unbeschädigtem Zustand befindet. Fahrten in beschädigten Booten oder mit beschädigtem Zubehör sind untersagt. Nach Gebrauch hat die gesamte Mannschaft eine gründliche Reinigung der benutzten Geräte vorzunehmen und diese an ihren Platz zurückzuliegen. Verursacher von Bootsschäden sind verpflichtet, diese durch Eintragung in das Fahrtenbuch zu dokumentieren und sofort die Ruderleitung bzw. die Trainingsleitung zu informieren. Der Schadenshergang ist entweder von Seiten der Trainer oder vom verantwortlichen Bootsobmann in Form eines schriftlichen Schadensberichtes zeitnah nach dem Schadensfall abzugeben.

§ 9 Das Fahrtenbuch

Vor Beginn jeder Fahrt hat der Bootsführer das gewünschte Boot, den Namen der Mannschaft, das Ziel der Fahrt und die Abfahrtszeit in das elektronische Fahrtenbuch efa einzutragen. Der Name des Bootsführers ist zu kennzeichnen. Nach Rückkehr werden die Ankunftszeit, die zurückgelegten Kilometer, sowie eventuelle Schäden am Bootsmaterial eingetragen und die Fahrt abgeschlossen. Das elektronische Fahrtenbuch efa ist ein Dokument und sorgfältig zu führen. Bei Ausfall des elektronischen Fahrtenbuchs efa sind alle Fahrten in ein provisorisches Fahrtenbuch aus Papier einzutragen.

§ 10 Ruderbefehle

Es gelten die Ruderbefehle des Deutschen Ruderverbandes.

§ 11 Ruderkleidung

Im Boot ist die offizielle Ruderkleidung der Germania zu tragen. Sie wird jeweils vom Vorstand festgelegt. Das Betreten der Gesellschaftsräume (Großer Saal, Clubraum) und der Terrasse in Ruder- bzw. Trainingskleidung ist nicht gestattet.

§ 12 Fahrtenordnung

Auf dem Main gelten die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO). Die Regeln für Ruderboote finden sich in den Kapiteln 1 bis 9. Auf dem Main gilt grundsätzlich das Rechtsfahrgebot, d. h. auf der Frankfurter Seite wird talwärts gefahren, auf der Sachsenhäuser Seite wird bergwärts gefahren. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Fahrten dürfen erst nach Sonnenaufgang beginnen.
- b) Alle Fahrten müssen vor Einbruch der Dunkelheit beendet sein.
- c) Bei Nebel ist der Ruderbetrieb verboten.
- d) Bei Frostwetter und/oder Hochwasser ist der Ruderbetrieb einzustellen (Aushang am Fahrtenbuch ist zu beachten!).
- e) Vor dem Bug von Großschiffen sind mindestens 500 m Abstand einzuhalten.

Die Berufsschiffahrt hat überall Vorfahrt. Sie ist nicht zur Rücksichtnahme gegenüber Ruderbooten verpflichtet.

§ 13 Rudern im West-/Osthafen

Auch in den Häfen hat die Berufsschiffahrt immer Vorrang. Im Hafen wird grundsätzlich rechts gefahren. Ruderboote begegnen sich an der Backbordseite.

§ 14 Aushang und Kenntnisnahme

Diese Ruderordnung wird den Mitgliedern mit der neuen Satzung und der Wahlordnung zugeleitet, außerdem ist sie im Bootshaus ausgehängt.

§ 15 Verstöße

Wer gegen die Bestimmungen der Ruderordnung verstößt, wird von der Ruderleitung verwarnet. In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand ein befristetes Ruderverbot verhängen oder weiterreichende Maßnahmen ergreifen.

Frankfurt am Main, den 6. Februar 2008

Der Vorstand